Diesen Vordruck können Sie am Bildschirm ausfüllen!

Muster für Bescheinigungen bis zum Veranlagungszeitraum 2005

Name und Anschrift des Verwalters/ Vermieters	Name und Anschrift des Eigentümers/Mieters

Bescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt
für das Jahr _____

über den Anteil der nach § 35a EStG begünstigten Aufwendungen für das nachfolgende Objekt

(Ort, Straße, Hausnummer und ggfs. genaue Lagebezeichnung der Wohnung)

Hiermit wird bescheinigt, dass in der Jahresabrechnung/ Nebenkostenabrechnung für das oben bezeichnete Objekt anteilig folgende steuerbegünstigte Aufwendungen enthalten sind:

1. Aufwendungen für geringfügige Beschäftigungen im Privathaushalt (sog. Mini−Jobs)		
Art der Tätigkeit	vom − bis	Aufwendungen €
Art der Tätigkeit		€
2. Aufwendungen für sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen im Privathaushalt		
Art der Tätigkeit	vom − bis	€
Art der Tätigkeit		€
3. Aufwendungen für die Inanspruchnahme von haushaltsnahen Dienstleistungen im Inland		
Art der haushaltsnahen Dienstleistung	Name und Anschrift des Dienstleisters	Arbeitskosten €
Art der haushaltsnahen Dienstleistung	Name und Anschrift des Dienstleisters	€
Art der haushaltsnahen Dienstleistung	Name und Anschrift des Dienstleisters	€
Art der haushaltsnahen Dienstleistung	Name und Anschrift des Dienstleisters	€

Ort und Datum	Unterschrift des Verwalters oder Vermieters

Hinweis der Finanzverwaltung: Zur Überprüfung der Bescheinigung kann das Finanzamt die Vorlage von Unterlagen und Zahlungsnachweisen vom Verwalter oder Vermieter verlangen (§ 97 AO).

Hinweise zur Bescheinigung:

Unter Bezugnahme auf die einzelnen Regelungen im BMF-Schreiben zur Anwendung des § 35a EStG vom 3.11.2006, Bundessteuerblatt 2006 Teil I Seite 711 (www.bundesfinanzministerium.de), wird auf Folgendes hingewiesen:

Für **Wohnungseigentümergemeinschaften** gilt Folgendes: Besteht ein Beschäftigungsverhältnis zu einer Wohnungseigentümergemeinschaft (z.B. bei Reinigung und Pflege von Gemeinschaftsräumen) oder ist eine Wohnungseigentümergemeinschaft Auftraggeber der haushaltsnahen Dienstleistung bzw. der handwerklichen Leistung, kommt für den einzelnen Wohnungseigentümer eine Steuerermäßigung in Betracht, wenn

- in der Jahresabrechnung die im Kalenderjahr unbar gezahlten Beträge nach den begünstigten haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen und Dienstleistungen jeweils gesondert aufgeführt sind,
- der Anteil der steuerbegünstigten Kosten (Arbeits- und Fahrtkosten) ausgewiesen ist und
- der Anteil des jeweiligen Wohnungseigentümers anhand seines Beteiligungsverhältnisses individuell errechnet wurde.

Dies gilt auch, wenn die Wohnungseigentümergemeinschaft zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Interessen einen Verwalter bestellt hat. In diesen Fällen ist der Nachweis durch eine **Bescheinigung des Verwalters** über den Anteil des jeweiligen Wohnungseigentümers zu führen.

Auch der **Mieter einer Wohnung** kann die Steuerermäßigung nach § 35a EStG beanspruchen, wenn die von ihm zu zahlenden Nebenkosten Beträge umfassen, die für ein haushaltsnahes Beschäftigungsverhältnis, für haushaltsnahe Dienstleistungen oder für handwerkliche Tätigkeiten geschuldet werden und sein Anteil an den vom Vermieter unbar gezahlten Aufwendungen entweder aus der Jahresabrechnung hervorgeht oder durch eine **Bescheinigung des Vermieters oder seines Verwalters** nachgewiesen wird.

Zu den steuerlich begünstigten Tätigkeiten gehören:

1. geringfügige Beschäftigungen im Privathaushalt

Um eine geringfügige Beschäftigung im Privathaushalt nach § 8a SGB IV handelt es sich nur, wenn der Steuerpflichtige am Haushaltsscheckverfahren teilnimmt und die Beschäftigung in einem inländischen Haushalt ausgeübt wird.

2. sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen im Privathaushalt

Um ein haushaltsnahes Beschäftigungsverhältnis handelt es sich, wenn auf Grund des Beschäftigungsverhältnisses Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung entrichtet werden und die Beschäftigung nicht geringfügig im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 des SGB IV ist.

3. haushaltsnahe Dienstleistungen durch selbständigen Unternehmern

Hierzu gehören Tätigkeiten, die gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts erledigt werden und für die eine Dienstleistungsagentur oder ein selbständiger Dienstleister in Anspruch genommen wird, wie z.B.:

- Reinigung der Wohnung oder der Gemeinschaftsanlagen (z.B. durch Angestellte einer Dienstleistungsagentur oder einen selbständigen Fensterputzer),
- Gartenpflegearbeiten (z. B. Rasenmähen, Heckenschneiden),
- Schönheitsreparaturen im Sinne des § 28 Abs. 4 Satz 3 der II. Berechnungsverordnung und
- kleine Ausbesserungsarbeiten.

Handwerkliche Leistungen, die im Regelfall nur von Fachkräften durchgeführt werden, gehören **bis zum Kalenderjahr 2005 nicht** zu den begünstigten Tätigkeiten. Hierzu gehören z.B. Reparaturen und Wartungen an Heizungsanlagen, an Elektro-, Gas- und Wasserinstallationen, Arbeiten im Sanitärbereich sowie Schornsteinfeger- und Dacharbeiten, die Reparatur von Haushaltsgeräten wie Waschmaschine, Fernseher, sowie Personalcomputer einschließlich Zubehör.

Zu den **begünstigten Aufwendungen** im Sinne der Nr. 3 gehören die Arbeitskosten für die haushaltsnahen Dienstleistung einschließlich der in Rechnung gestellten Maschinen- und Fahrtkosten.